

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0187/2018
Auskunft erteilt: Frau Philipp / Herr Husmann
Ruf: 492 61 21 / 492 61 94
E-Mail: Philipp@stadt-muenster.de Husmann@stadt-muenster.de
Datum: 02.03.2018

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 597: Von-Steuben-Straße / Bahnhofstraße / Hafenstraße
Beschluss zur Aufstellung

Beratungsfolge

08.03.2018	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
13.03.2018	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
14.03.2018	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
14.03.2018	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Für den Bereich Von-Steuben-Straße / Bahnhofstraße / Hafenstraße ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebiets liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 145

Flurstücke: 326, 337, 338, 342, 343, 345, 346, 349, 350, 374, 397, 398, 401, 453, 472, 538, 567, 597, 598, 599, 619, 646, 686, 704

Flur 146

Flurstücke: 28, 29, 30, 31, 636, 727, 728

Teil des Flurstücks: 750

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

Begründung:

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans sind mehrere Neubauvorhaben im Baublock zwischen Von-Steuben-Straße und Bahnhofstraße, die von privaten Bauherren angestrebt werden bzw. eine beantragte Aufstockung eines Bestandsgebäudes.

Der derzeit geltende einfache Bebauungsplan Nr. 356 „Hauptbahnhof (Wolbecker Straße / Von-Vincke-Straße / Engelstraße / Herwarthstraße / Von-Steuben-Straße / Hafenstraße / Hansaring)“ aus dem Jahr 1990 setzt hier nur die Nutzung „Kerngebiet“ und zulässige Werbeanlagen fest. Es gibt keine Rahmenbedingungen z.B. zu Gebäudehöhen; diese wären gemäß § 34 BauGB zu beurteilen.

Um eine städtebaulich angemessene Planung zwischen der Hochhausdominante „Metropolis“ und der Hafenstraße so steuern zu können, dass sich Neubauten bzw. Umbauten im Baublock – auch im Kontext zu den aktuellen Quartiersentwicklungen im Bahnhofsumfeld – einfügen, soll durch einen Aufstellungsbeschluss für den o.g. Geltungsbereich die Möglichkeit der Anwendung von Plansicherungsinstrumenten (u.a. Zurückstellung von Baugesuchen) geschaffen werden. Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist zu untersuchen, welche Nutzungen und städtebaulichen Vorgaben für zukünftige Projektentwicklungen angestrebt werden sollen.

i. V.

gez.
Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Plangebiet